

erheblich verletzt und deshalb keine Straftat ist. Diese Rechtsverletzung muß in einer gesetzlichen Bestimmung ausdrücklich als O. bezeichnet sein. O. behindern eine den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechende Organisation und Gestaltung notwendiger staatlicher Maßnahmen oder hemmen ihre Wirksamkeit; beeinträchtigen wirtschaftsleitende Maßnahmen; stören die öffentliche -> *Ordnung und Sicherheit* ; beeinträchtigen notwendige Schutz- und Sicherungsmaßnahmen in ihrer Wirksamkeit bzw. verhindern oder erschweren gesetzlich vorgesehene Kontrollmaßnahmen. Die Bekämpfung von O. trägt dazu bei, die freiwillige, bewußte Disziplin der Bürger zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit und zur Wahrung der Normen des sozialistischen Zusammenlebens zu entwickeln. Damit wird zugleich Straftaten vorgebeugt und die sozialistische Gesetzlichkeit gefestigt. Staatlich-rechtliche Reaktionen auf eine begangene O. können Ordnungsstrafmaßnahmen sein, die im Ergebnis eines Ordnungsstrafverfahrens von den Ordnungsstrafbefugten festgelegt werden. Ordnungsstrafmaßnahmen sind: Verweis, Ordnungsstrafe von 10,- bis 300,- M, in Ausnahmefällen bis zu 1000,-M. Für geringfügige O. kann in Rechtsvorschriften auch eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1,-, 3,-, 5,- oder 10,-M vorgesehen sein, die in einem vereinfachten Verfahren ausgesprochen wird. Unter bestimmten, gesetzlich festgelegten Voraussetzungen können auch Maßnahmen festgelegt werden, um künftigen O. vorzubeugen und die Folgen von O. zu beseitigen. Dazu gehören u. a. : Aufforderung an einen verpflichteten Bürger, den verletzten Rechtszustand wiederherzustellen und die Durchführung von Maßnahmen auf seine Kosten (Ersatzvornahme), wenn er dieser Aufforderung nicht nachkommt; die Heranziehung zur ge-

meinnützigen Arbeit in der Freizeit bis zu sechs Tagen; der Entzug oder die Beschränkung von Erlaubnissen (z. B. Fahrerlaubnis), Genehmigungen oder anderen von staatlichen Organen erteilten besonderen Befugnissen; die Einziehung von Gegenständen, mit denen O. begangen wurden. Die zielstrebige und gründliche Auseinandersetzung mit O. und ihren Ursachen muß ein fester Bestandteil der staatlichen Leitungstätigkeit sein.

Ordnung und Sicherheit: allgemeiner Begriff, der im sozialistischen Recht zur Bezeichnung staatlicher Aufgaben in Verwirklichung der Schutz- und Erziehungsfunktion des sozialistischen Staates verwendet wird, z. B. Gewährleistung der öffentlichen O. u. S. Mit Hilfe dieses Begriffes sind insbesondere in den Rechtsvorschriften für die Tätigkeit der -> *Deutschen Volkspolizei* Aufgaben und Kompetenzen zur Abwehr von Gefahren und Störungen festgelegt, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen, das sozialistische, persönliche oder private Eigentum oder andere, vom sozialistischen Staat zu schützende Objekte bedrohen. Die Gesamtheit aller dieser von der Volkspolizei vor Gefahren oder Störungen zu schützenden Objekte wird in diesen Rechtsvorschriften in der Regel als öffentliche O. u. S. bezeichnet. In diesem Sinne wird öffentliche O. u. S. auch in anderen Rechtsvorschriften verwendet, wenn es darum geht, generelle staats- und verwaltungsrechtliche Kompetenzen zur Abwehr von Gefahren oder Störungen für staatliche Organe juristisch zu fixieren.

Organisation der Vereinten Nationen (United Nations Organization; UNO, UN): die umfassendste internationale (zwischenstaatliche) Organisation, die nach dem zweiten Weltkrieg auf der Grundlage einer